Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7204

22. 05. 90

Sachgebiet 57

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/6840 —

Observation von Kommunalparlamentariern/innen durch US-Militärpolizei und US-Kriminalpolizei (CID) im Main-Kinzig-Kreis (II)

Die Antwort der Bundesregierung (Drucksache 11/6630) auf die Kleine Anfrage (Drucksache 11/5476) enthält mehrere sachliche und logische Widersprüche sowie Fehler. Wir haben den begründeten Verdacht, daß dieser unserer Ansicht nach unprofessionelle Stil nicht der möglicherweise völlig überlasteten Verwaltung geschuldet ist – die Beantwortung ließ sechs Monate auf sich warten – sondern bündnispolitischem Kalkül der Bundesregierung.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung weist die in dieser Kleinen Anfrage gegen sie erhobenen Vorwürfe zurück. Sie hat bereits in der Drucksache 11/6630 ausführlich zu demselben Thema Stellung genommen. Die ihr vorgeworfene viermonatige – nicht, wie behauptet, sechsmonatige – Bearbeitungsdauer war darauf zurückzuführen, daß mehrere Bundesressorts mit ihren nachgeordneten Behörden, die US-Botschaft sowie das Landratsamt des Main-Kinzig-Kreises zur Sachverhaltsaufklärung hinzugezogen werden mußten. Sie ist daher gerade nicht Folge „unprofessionellen Stils", sondern sorgfältiger Recherchen.

Bereits in der oben genannten Antwort (Drucksache 11/6630) war klargestellt worden, daß es sich nicht um eine Observation gegenüber den Kreistagsabgeordneten gehandelt hat und daß die Entschuldigung der US-Militärbehörden bei dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises dafür, einen falschen Eindruck erweckt zu haben, angenommen worden ist. Es war darüber hinaus klargestellt wor-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Schäfer, vom 18. Mai 1990 übermittelt.

den, daß sich das Verhalten der US-Militärpersonen im rechtlichen Rahmen hielt.

Zu den neuen Fragen nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

1. Da den US-Militärdienststellen in Hanau die Rundfahrt des Kreistages zu den militärischen Anlagen im Main-Kinzig-Kreis bereits vor dem 1. September 1989 bekannt war, hätten sie ihre „Besorgnis" darüber, daß die „Aktivitäten" des Kreistags „in unmittelbarer Nähe zu den Anlagen zu Mißverständnissen über den Zweck des Unternehmens, insbesondere beim Sicherheitspersonal innerhalb der Liegenschaften, führen könnten" (Antwort der Bundesregierung), unbedingt dem Landrat oder dem Kreistag mitteilen müssen.

   Warum wurde dies unterlassen?

   Warum wurde jede Koordinierung mit dem Kreistag unterlassen, obwohl die US-Militärbehörden in Hanau eine Verletzung ihrer militärischen Sicherheitsinteressen durch eine solche Rundfahrt befürchteten?

Die US-Militärbehörden haben nicht geltend gemacht, daß sie eine Verletzung ihrer militärischen Sicherheitsinteressen gefürchtet hätten. Wie bereits in Drucksache 11/6630 ausgeführt, hat die US-Botschaft dargestellt, daß der Einsatz der Militärpolizei deshalb auch nur der Vermeidung von Zwischenfällen mit dem US-Wachpersonal auf den Liegenschaften galt. Dies hielten die US-Militärbehörden gegenüber dem Kreistag nicht für koordinierungsbedürftig. Sie waren dazu auch rechtlich nicht verpflichtet.

2. Da sowohl die örtlichen US-Militärs als auch die US-Botschaft in Bonn sowie die Bundesregierung die Observation mit der oben zitierten Argumentation begründen, möchten wir wissen, warum das „Sicherheitspersonal in den Liegenschaften" nicht auf dem Dienstweg über die geplante Rundfahrt des Kreistages informiert und entsprechend instruiert worden ist?

Die Antwort der Bundesregierung vom 9. März 1990 (Drucksache 11/6630) stellt klar, daß von einer Observation gegenüber den Kreistagsmitgliedern keine Rede sein kann. Die Bundesregierung kann den US-Militärbehörden keine Vorschriften über ihren internen Dienstweg machen und keine Auskünfte darüber geben.

3. An der Observation des Kreistags war nicht nur eine Fahrzeugbesatzung beteiligt, wie die Bundesregierung annimmt, sondern es waren zwei, ein unschwer identifizierbarer Kleinbus der US-Militärpolizei und ein erst später identifiziertes Fahrzeug mit Hanauer Kennzeichen.

   Wer gab die Einsatzbefehle?

   Wer gab den Einsatzbefehl für die Benutzung eines Fahrzeuges mit Hanauer Kennzeichen?

   Wenn die amerikanische Behauptung stimmt, daß im zivil getarnten Fahrzeug US-Militärpolizisten saßen, war dies rechtswidrig:

   Warum hat die Bundesregierung dies gegenüber den US-Militärbehörden nicht beanstandet, nachdem sie durch unsere Anfrage davon erfuhr?

Die US-Botschaft hat gegenüber der Bundesregierung nicht näher spezifiziert, wer den Einsatzbefehl für die Militärpolizei gegeben

hat. Aus der Antwort der Hessischen Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten von Plottnitz im Hessischen Landtag zu demselben Thema (Landtagsdrucksache 12/5191) ist zu entnehmen, daß der Einsatzbefehl, zumindest für die Militärpolizisten in dem Kraftfahrzeug mit Zivilkennzeichen, durch die US-Standortkommandantur Hanau erfolgt ist.

Es ist nicht ersichtlich, daß die Benutzung eines Kraftfahrzeugs mit deutschem Kennzeichen durch US-Militärpolizisten rechtswidrig sein soll. Die Bundesregierung sieht daher und unter Hinweis auf die Vorbemerkung in Drucksache 11/6630 keine Veranlassung zu weiteren Schritten.

4. Nach Auskunft von Kreistagsmitgliedern verhielten sich beide Observationsgruppen so, daß sie zur Vermeidung von Zwischenfällen nicht hätten beitragen können.

   Warum haben die örtlichen US-Militärdienststellen an die Observierungsgruppen keine Anweisung erteilt, die geeignet gewesen wäre, Zwischenfälle erst gar nicht entstehen zu lassen?

   Warum haben die observierenden Militärpolizisten keinen Kontakt mit den Kreistagsmitgliedern aufgenommen mit der Absicht, sie über ihren Auftrag aufzuklären, nämlich „Zwischenfälle" zu vermeiden?

Die Bundesregierung kann die im ersten Satz der Frage enthaltenen Unterstellungen nicht bestätigen. Davon abgesehen, geht sie aufgrund der Stellungnahme der US-Botschaft davon aus, daß die US-Militärpolizisten allgemeine oder spezielle Weisungen für den Fall von Überreaktionen des Wachpersonals gehabt haben. Die Bundesregierung sieht keine Verpflichtung der US-Militärpolizisten, von sich aus Kontakt mit den Kreistagsmitgliedern aufzunehmen.

5. Die Observierungsaktion hält die Bundesregierung für durchaus legale „Beobachtungsmaßnahmen", die „Ausfluß" von Rechten seien, die den US-Streitkräften nach dem NATO-Truppenstatut und dem entsprechenden Zusatzabkommen zustünden.

   Da sich die von der Bundesregierung angeführten Normen aber unmißverständlich nur auf US-Militärpolizei-Befugnisse innerhalb von Liegenschaften sowie auf Maßnahmen gegen Mitglieder der US-Streitkräfte und deren ziviles Gefolge beziehen, fragen wir die Bundesregierung nach ihrer rechtlichen Begründung ihrer „Ausfluß"-These.

   Warum fließen aus Artikel VII Abs. (10) (b) und Artikel 28 ZA-NTS „Beobachtungsrechte" gegenüber Kreistag-Parlamentariern/innen außerhalb von US-Liegenschaften?

Wie in der Antwort in Drucksache 11/6630 ausführlich dargestellt, galten die „Beobachtungsmaßnahmen" der US-Militärpolizei nicht den Aktivitäten der Kreistagsmitglieder, sondern dem Verhalten der US-Wachposten. Beobachtungsmaßnahmen gegenüber den Mitgliedern der eigenen Streitkräfte halten sich im Rahmen der der Militärpolizei nach Artikel VII Abs. (10) (b) NTS und Artikel 28 ZA-NTS zustehenden Rechte.

6. Welche Mitwirkungs- und Einwirkungspflichten haben zuständige deutsche Behörden in vergleichbaren zukünftigen Observationsfällen noch, wenn die Militärpolizei von Entsendestreitkräften sich die „Ausfluß"-These der Bundesregierung zu eigen macht?

Die deutschen Behörden haben alle im NATO-Truppenstatut und den Zusatzvereinbarungen geregelten Mitwirkungs- und Einwirkungsrechte.

7. Gedenkt die Bundesregierung die Wahrung ihrer Hoheitsfunktionen noch anders zu gewährleisten als im vorliegenden Fall?
   Will die Bundesregierung zukünftig die Einhaltung einschlägiger Normen des ZA-NTS den Observationsbetroffenen überlassen, indem sie diese auf den „Verwaltungsrechtsweg" verweisen wird?

Die Bundesregierung sieht ihre Hoheitsfunktionen im vorliegenden Fall gewahrt.

Wie bereits in der Antwort in Drucksache 11/6630 ausgeführt, sind die Normen des ZA-NTS nach dem hier festgestellten Sachverhalt eingehalten worden. Davon sind die Hauptbetroffenen nach Ausräumung der Mißverständnisse offenbar auch ausgegangen, sonst hätten sie die Bundesregierung um Stellungnahme und ggf. Intervention bitten können, was sie nicht getan haben.

Der Verwaltungsrechtsweg steht jedem offen, der sich von der deutschen öffentlichen Verwaltung, also auch der Bundesregierung, rechtswidrig behandelt fühlt. Dazu bedarf es nicht der „Verweisung" durch die Bundesregierung.

8. Wurden die „Beobachtungsmaßnahmen" der US-Militärs im Zusammenhang mit der Rundfahrt des Kreistages mit bundesdeutschen Behörden gemeinsam geplant, koordiniert und ausgewertet?
   Wenn ja, mit welchen Bundesbehörden?
   Wenn nein, warum nicht?

Nein, auf die Antwort zu Frage 7 in Drucksache 11/6630 wird verwiesen.

9. Was geschieht mit den Daten, die von der US-Militärpolizei ermittelt worden sind?

Auf die Antwort zu Frage 8 in Drucksache 11/6630 wird verwiesen.

10. Nach welchen sachlichen und rechtlichen Kriterien können Personen, die sich an der Besichtigung von Militäreinrichtungen beteiligen, die durch öffentliche Straßen und Wege zugänglich und einsehbar sind, zu observierungswürdigen Personen werden?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, einen Kriterienkatalog für hypothetische Sachverhalte aufzustellen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 in Drucksache 11/6630 verwiesen.

11. Hat die Bundesregierung unseren amerikanischen Verbündeten einen Ratschlag erteilt, wie sie zukünftig Mißverständnisse vermeiden und Zwischenfälle verhindern können, ohne zu rechtlich strittigen „Beobachtungsmaßnahmen" zu schreiten?

Nein, dazu besteht keine Notwendigkeit.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333